

Studienbogen 10:

Erörterungsbeispiele zur Vorbereitung auf die Abschlussklausur

1. Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen durch Ankreuzen der jeweils richtigen bzw. am gründlichsten zutreffenden Auswahl-Antwort:

a) Das Argument „weil § 250 I Nr. 1 StGB den gleichen Tatbestandsaufbau wie § 244 I Nr. 1 StGB aufweist, sind die darin verwendeten Begriffe der Waffe und des Werkzeuges identisch auszulegen“, ist in logischer Hinsicht ein, in methodologischer Hinsicht ein Argument der	Zirkelschluss teleologischen Auslegung	Analogieschluss systematischen Auslegung	Subsumtionsschluss historischen Auslegung
b) Die Moralphilosophie von Hume und Kant stimmt überein in	der Kritik am naturalistischen Fehlschluss	der Beurteilung des Wertes einer Handlung nach ihren Folgen	dem Kategorischen Imperativ
c) Die sog. Radbruchsche Formel betrifft	die logische Struktur der Subsumtion	die Frage der Rechtsgeltung	das Verhältnis von Gesetzesinterpretation und Rechtsfortbildung
d) Der Satz „Recht ist, was die Gerichte tatsächlich machen“ ist eine zentrale Aussage	des Naturrechts	des Gesetzespositivismus	des Rechtsrealismus
e) Die Wohlfahrtsökonomie passt am besten zur Gerechtigkeitstheorie des	Marxismus	Neukantianismus	Utilitarismus

2. Bei welchem Philosophen finden wir die früheste und schon überaus differenzierte Analyse des Gleichheitsgrundsatzes? Kennen Sie andere in der Rechtsphilosophie befürwortete Kriterien der Gerechtigkeit, die vom praktischen Ergebnis her in eine ähnliche Richtung wie der Gleichheitsgrundsatz weisen? Und wo liegen die jeweiligen Schwachpunkte der unterschiedlichen Konzeptionen?
3. Welche Bedeutung hat die Frage der Willensfreiheit für das Recht? Welche Positionen zur Willensfreiheit gibt es, und welche Argumente kann man jeweils dafür anführen? Berücksichtigen Sie hierbei auch Beispiele aus der Geschichte der abendländischen Philosophie, die Ihnen bekannt sind.